

Kein Ausgleich bei ESt-Vorauszahlung durch Ehegatten

Ehegatten können im Einzelfall für geleistete Einkommensteuer-Vorauszahlungen keinen Ausgleich von Ihrem Partner verlangen, so hat es der BGH in seinem Urteil vom 20.03.2002 (Az.: XII ZR 176/00) entschieden. Eine Pflicht zur Zahlung eines Ausgleichs bestehe selbst dann nicht, wenn die Eheleute getrennt leben.

Im Streitfall wurde der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau, der späteren Beklagten, zur Einkommensteuer veranlagt. Er entrichtet regelmäßig für sich und die Beklagten die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. So leistete er u.a. für 1996 für sich und seine Ehefrau die Einkommensteuer-Vorauszahlung in Höhe von rund 24.000,00 Euro. Zu diesem Zeitpunkt lebten die Eheleute bereits getrennt und wurden auch getrennt zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt schrieb die vom Kläger geleistete Vorauszahlung den Parteien je zur Hälfte gut.

Daraufhin forderte der Kläger rund 12.000,00 Euro von der Beklagten zurück. Die hierauf gerichtete Klage hatte wie die auf das Urteil folgende Revision keinen Erfolg.

Nach Auffassung der Richter seien die Parteien grundsätzlich gemäß § 44 Abs. 1 AO als Gesamtschuldner zur Zahlung der festgesetzten Vorauszahlung verpflichtet. Nach § 426 Abs. 1 BGB bestehe zwar grundsätzlich eine Ausgleichspflicht zwischen den Parteien. Diese sei vorliegend jedoch ausgeschlossen, da die Parteien stillschweigend abweichende Vereinbarung getroffen hatten. Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen seien in ständiger Übung vom Kläger geleistet worden. Hieraus sei zu schließen, dass ein Ausgleich der Gesamtschulden im Innenverhältnis nicht gewollt gewesen sei. Der ehelichen Lebensgemeinschaft liege die Anschauung zu Grunde, mit dem Einkommen des Ehegatten gemeinsam zu wirtschaften und finanzielle Mehrleistungen nicht auszugleichen. Die Vorauszahlung des Klägers stände in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorhandenen Lebensgemeinschaft, da die Ehegatten die Vorauszahlung wie sonstige Kosten zur Lebensführung behandelt hätten. Es hätte einer besonderen Vereinbarung bedurft, wenn sich der Kläger die Rückforderung dieser Leistung für den Fall einer Trennung hätte vorbehalten wollen. Dass die Parteien 1996 bereits getrennt lebten, stehe dem nicht entgegen, da bis zum Zeitpunkt der Trennung die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft uneingeschränkt fortbestanden haben.